

Konzeptes, das aber, wie am Rand notierte Setzerzeichen beweisen, in die Druckerei gegeben wurde. Eine Paginierung fehlt. Die erste Seite enthält den auf Seite 290. 1-8 der neuen Zwingliausgabe abgedruckten Titel, darunter: „Christus Mat. XI. Kumend zû mir alle die arbeitend und beladen sind etc.“, darunter von Johannes Leus Hand: „Chirographum D. Huldrici Zuingli“. Die zweite Seite ist leer. Die dritte Seite enthält den Text von 290. 9 bis 291. 5 (letztes Wort: „und“); die dritte Seite den Text von 291. 5 (erstes Wort: „denocht“) bis 291. 24 (letztes Wort: „ze wort“); die vierte den Text von 291. 24 (erstes Wort: „uff“) bis 292. 16 (letztes Wort: „sigen“); die fünfte den Text von 292. 16 (erstes Wort: „Faber“) bis 293. 4 (letztes Wort: „Kurtz“); die sechste den Text von 293. 4 (erstes Wort: „Lis“) bis 294. 2 (letztes Wort: „denn“); die siebente den Text von 294. 2 (erstes Wort: „ouch“) bis 295. 3 (letztes Wort: „samlend“); die achte den Text von 296. 20 (erstes Wort: „was“) bis 297. 4 (letztes Wort: „gschickt“) sowie den Text von 300. 5-8 (letztes Wort: „herren“).

Das Manuskript ist in dem Seite 289 beschriebenen Erstdruck, von belanglosen orthographischen Abweichungen abgesehen, genau abgedruckt; nur am Schluß des unserer Ausgabe Seite 297. 1 stehenden Satzes war im Manuskript noch beigelegt: „der wirt's alles güt machen“; diese Worte scheint Zwingli bei der Durchsicht der Korrektur getilgt zu haben.

Oskar Farner.

Caspar Frantz als Pfarrhelfer in Maur.

In den Zwingliana Bd. 6 S. 340 ff. macht G. Bossert eingehende Mitteilungen über Caspar Frantz von Langenargen, einen evangelischen Prädikanten aus dem Schwabenland, der zur Zeit Zwinglis im Kanton Zürich Fuß zu fassen suchte. Es wird der Empfehlungsbrief erwähnt, den am 24. März 1531 Lorenz zur Eich, der Amtmann des Klosters Rheinau, ausstellte, mit dem sich dann Frantz bei Zwingli in Zürich einfand. Ein Examen, das dieser samt den beiden andern Stadtpfarrern, Leo Jud und Engelhard, mit ihm anstellte, fiel befriedigend aus, worauf ihm dann Zwingli eine Stelle verschaffte. Er wurde dem altersschwachen Pfarrer zu Maur, dem Dekan Heinrich Schramm, als Helfer zugeteilt.

Hier folgen nun einige Ergänzungen zu dem erwähnten Artikel, die sich auf die Zeit der Wirksamkeit Frantzens in Maur beziehen, wofür auf die Akten des Zürcher Staatsarchivs G I 197 Fol. 80, 89, E I 30 und 77 verwiesen wird.

Der Grund, warum der alte Herr Schramm eigentlich gar keinen Helfer wollte, sondern Frantz ihm aufgenötigt werden mußte, war offenbar der, daß er ihn aus eigenen Mitteln besolden mußte. So hat ihm denn das Ehegericht in Zürich als vorgesetzte kirchliche Behörde durch einen Beschluß vom 21. April 1531 einen Vergleich vorgeschrieben. Er mußte dem Helfer das Pfarrhaus samt Zubehör überlassen und sich in die übrige Besoldung ungefähr zur Hälfte mit ihm teilen, und zwar vom nächsten ordentlichen Termin an, der für die Ausrichtung der Pfarrpfünden in Betracht kam, dem Johannestag, 24. Juni 1531. Auf diesen Zeitpunkt ging das Amt an Frantz über; doch sollte die Pfarrstelle erst beim Tode Schramms als erledigt gelten. Schramm blieb dem Namen nach Pfarrer und Frantz war Verweser. Ersterer siedelte in die Stadt Zürich über und starb dort zwischen 1540 und 1542.

In Maur ging es nicht gut. Frantz ist bald in ein schlimmes Licht geraten. Am 1. Februar 1532 richtete der Rat in Zürich ein Schreiben an die Gemeinde,

woraus hervorgeht, daß Frantz durch Beschluß der jüngst gehaltenen Synode in seinem Amt suspendiert und demzufolge in der Besoldung stillgelegt worden war, weil ein schwerer Vorwurf auf ihm lastete, von dem er sich vorerst entlasten müsse. Das Vergehen, dessen er bezichtigt wurde, wird nicht genannt. Es wird bloß angedeutet, daß er denjenigen, der ihn beschuldigte, zu Dießenhofen hätte vor Gericht ziehen sollen, daß er aber von dem dortigen Gericht wieder an die Synode gewiesen worden sei. So läßt sich vermuten, daß die Geschichte ihm noch von Öhningen, dem Ort seiner früheren Wirksamkeit, her anhaftete, wie denn Öhningen nicht weit von Dießenhofen entfernt liegt. Um nun die Gemeinde nicht allzulange ohne Pfarrer zu lassen, beschloß der Rat, Frantz die Weiterführung der Pfarrgeschäfte vorläufig zu erlauben, in der Erwartung, daß er sich so bald als möglich zu rechtfertigen vermöge und seine Ehre rette. Der endgültige Entscheid wird der Synode vorbehalten. Das wird der Gemeinde mitgeteilt mit der Empfehlung, sie solle sich nicht an dem Pfarrer ärgern und es ihn nicht entgelten lassen. Wie die Sache weiter verlief, ist zunächst unklar.

Es zeigt sich aber durch zwei vorhandene Schreiben vom 1. April 1533 und 1. Dezember 1534, daß Frantz zufolge seines ungezügelter Mundwerkes neue schwere Händel bekam, und zwar diesmal zu Maur selbst. Er glaubte sich von einem Gemeindegessen, Heinrich Trüb zu Ebmingen, der offenbar ein angesehener Mann war, beleidigt. Derselbe habe ihn beim Bürgermeister in Zürich als Lügner angegeben, und der Bürgermeister habe das ihm, den Pfarrer, wissen lassen. Was tat nun Frantz? Als die Gemeinde zur Predigt versammelt war und auch der genannte Trüb unter den Zuhörern saß, fing er an eine Strafpredigt zu halten, worin er von Leuten redete, die sich betrinken und dann in der Trunkenheit über andere Lügen austreuen. So etwas sei ihm selber von einem der Anwesenden widerfahren, den er nun ohne direkte Namensnennung anredete: „Du voller (= trunkener) man, du bist am Freitag beim burgermeister uf dem fischmert gstanden und hast mich lug anseit (= einer Lüge beschuldigt); und ich wil dich wol zalen. Dank hab aber der burgermeister, das er mich solliches wissen laß.“ Trüb wußte sofort, wer damit gemeint sei, und jeder Hörer wußte es auch oder vernahm es doch bald. Trüb legte darauf hin gegen den Pfarrer beim Herrschaftsgericht in Greifensee Klage ein. Der Pfarrer weigerte sich, vor dem Gericht Auskunft zu geben, da er darüber nur dem Dekan und seinen geistlichen Vorgesetzten Rechenschaft schuldig sei, worauf das Greifenseer Gericht die Sache am 1. April 1533 an den Rat in Zürich weiterleitete. Der Prozeß zog sich so lange hin, vermutlich in Verbindung mit der von früher her pendenten Anschuldigung, daß er endlich auf den 3. Dezember 1534 zum Entscheid vor dem Rat vertagt wurde. Der Entscheid selbst ist nicht überliefert. Aus dem eigenen Schreiben Frantzens aber, vom 18. Oktober 1539, das von Bossert erwähnt wird, geht hervor, daß er zuerst auf der Herbstsynode 1534 als des Amtes unwürdig erklärt und dann durch den Beschluß des Rates in Zürich abgesetzt und des Landes verwiesen wurde.

Am 24. September war er noch zu Maur in Tätigkeit, wie aus einem Schreiben von ihm hervorgeht, das in den Akten des Staatsarchivs E I 30.77 im Original erhalten ist. Es ist an den Chorherrn Hch. Uttinger, Kustos des Großmünsterstiftes in Zürich, gerichtet und betrifft einen ehegerichtlichen Fall zu Maur. Die Absetzung muß am 3. Dezember erfolgt sein, wie denn bald darauf, am 13. Dezember, der Rat für die Gemeinde Maur einen andern Pfarrer bestellte.

Gottfried Kuhn, alt Pfarrer.